bung ber Patrimonialgerichtsbarkeit entwickelt worden find, fcheinen theils politischer, theils rechtlicher Matur, theils Grunde ber 3medmaßigfeit ju fein. Der erften Gattung gehort wohl unftreitig die jenfeits (f. Dr. 404. d. Bl. G. 4209.) enthaltene Bemerkung an, bag ber Landmann nun einmal ein gewiffes Migtrauen gegen die Patrimonialgerichtsbarkeit habe, und daß fich diefes nicht eher verlieren merbe, als bis bie Berhaltniffe geloft maren, aus benen es hervorgegangen. Die Deputation in ihrer Mehrheit kann zuvorderft nicht zugeben, baß folch ein Mißtrauen vorhanden fei, indem es ihres Wiffens ber Patrimonialgerichts - Untergebenen genug giebt, bie, mit ihrer Lage vollkommen gufrieden, nicht geneigt find, Diefe gegen Reuerungen einzutauschen, beren Borguge mindeffens noch feir zweifelhaft find, und bann mare, gefett jenes Digtrauen fei vorhanden, zuvorderft nicht nur abzumarten, ob daffelbe auch nach einer Reform ber Patrimonialgerichtsbarteit, wie fie von der erften Rammer beabsichtigt wird, noch fortdauere, fondern es mare auch zu untersuchen, ob jenes Migtrauen dann ein gegrundetes zu nennen fei, ba es fich mit ber eidlich übernommenen Pflicht ber Standeverfammlung nicht murde vereinigen laffen, einer ihr ungegrundet icheinenden Behauptung blos barum Folge ju geben, weil fie aufgestellt worden ift. Gben daffelbe leidet auf Die a. a. D. erfichtliche Bemerkung Unwendung, daß die Patris monialgerichtsbarteit durch bie offentliche Meinung geachtet werde. Much die offentliche Meinung, wie wenig fie von einer Standes versammlung verachtet werden barf, foll boch beren eigner Prufung nicht vorgreifen, und darum scheint auch biefer Grund, felbft unter der Borausfehung, daß die Stimme, die hier und da gegen die Patrimonialgerichtsbarkeit laut geworden, die Stimme ber öffentlichen Meinung fei, mas noch keinesmeges über allen 3meifel erhaben ift, ein Grund von nur fehr geringem Gewicht zu fein. Die Mehrheit ber Deputation ber 1. Kammer hatte die Behaup: tung aufgestellt, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit, indem fie ein privilegirtes Grund: Eigenthum begrunde, ju Aufrechthaltung Des Zweikammerfpftems wesentlich beitragen werbe. Dem ift nun zwar von Geiten ber 2. Rammer a. a. D. entgegnet worden, es fei in der Berfaffungeurfunde nichte Davon enthalten, daß die Inhaber der Patrimonialgerichtsbarteit eine befonbere Stellung in den Kammern einnehmen follten, man habe mohl nur auf den großen Grundbefig und barauf Rudficht genommen, bağ ben Inhabern beffelben eine bobere Bildung, eine großere Unabhangigkeit und damit verbundene Freimuthigkeit, Gelbftfian= Digkeit und Aufopferung zuzutrauen fei; es kann indeg die Diehr= beit ber Deputation fich badurch nicht für widerlegt erkennen. 211= lerdings find in der Berfaffungsurfunde Rittergutsbefigern und nicht Inhabern von Patrimonialgerichtsbarfeit befondere Stellen unter den Standen angewiesen, es murde auch fonft die Aufhe: bung ber Patrimonialgerichtsbarfeiten als Abanderung ber Berjaffung nach S. 152. ber Berfaffungsurfunde von ber 2. Rammer ichwerlich haben beschloffen werben burfen; aber privile girter nicht allein großer Grundbefit mar es, bem man in ber Berfa's fungsurfunde eine befondere Berudfichtigung ichenten wollte. Es lag dieß namlich in der Idee des Zweikammerfpstems. In allen monarchischen Staaten, wo es erfte Rammern giebt, befte= ben bie Mitglieder derfelben, wenigstens ber Dehrzahl nach, aus perfonlich Bevorrechteten (Udeligen), welche meift überdieß ding: lich Bevorzugte (Mediatifirte) find. Man fest namlich voraus, daß eine fo zusammengesette Rammer vermoge ihrer eignen Bor= rechte besonders geneigt und befliffen fein werde, auch die Borrechte Underer zu fchugen, und daher fich immer auf die Geite desjenis gen Theils, fei es die Krone oder bas Bolt, fchlagen werde, deffen Rechte burch ben andern Theil gefahrdet werden, und beab= fichtigt fo bas Gleichgewicht zwischen beiden aufrecht zu erhalten. ! Zweifammersuftem beruht nur auf ihr; benn blos ber boppelten aus bem Personal des Gerichts ba, wo dieß nothig werbe, eine

Berathung wegen bebarf es zweier Kammern nicht, ba biefe icon durch niederzusegende Deputationen ober durch Musschuffe erzielt werden konnte. Im Konigreiche Sachfen ift man nun icon in fo fern weiter gegangen als in andern Staaten, als man gur Befähigung bes Gintritts in Die erfte Rammer perfonliche Borrechte nicht erfordert hat, daß man fich aber von dem Zweikammerinfteme in feiner urfprunglichen Idee nicht gang habe losfagen wol-Ien, beweift ber erfte Entwurf der Berfaffungeurkunde, ber auf Majoratsbesiger besondere Rucksicht nahm, und noch mehr ber Umftand, daß die Berfaffungsurfunde, wie fie angenommen wor: den ift, den bauerlichen Grundbesit, mag auch, weil vielleicht meh: rere Guter in ber Sand eines und beffelben Gigenthumers vereis nigt find, fein Umfang ben eines Ritterguts erreichen ober felbit übertreffen, nie zu Ausübung der ftandischen Worrechte der Rit.

tergutsbefiger befähigt.

Man hat jenfeits die Patrimonialgerichtsbarkeit als tein wesentliches Erforderniß eines Ritterguts anerkennen wollen; mag fie aber auch hierin der Steuerfreiheit nachstehen, daß fie dem Begriff eines Ritterguts nicht fo gang fremb fei, weift Romer in feinem Staatsrechte nach, indem er Theil 2. Seite 291. fagt: "Ein regulaires Rittergut hat Steuerfreiheit, wird mit Ritterpferden verdient und ubt mo nicht alle, d'och meniaftens die Erbgerichtsbarkeit über feine Unterthanen aus." Wenn nun die Steuerfreiheit durch die Bestimmung der Verfassungsurkunde verloren geht, bennoch aber die Vertretung in ber 1. Kammer zum größten Theile auf Rittergutsbefig beruht, fo ift auf Erhaltung wenigstens eines Merkmals ber Ritterguter um fo nothwendiger Bedacht zu nehmen, als fonft das Wefen eines Ritterguts nur noch in der, bei Neuerungsversuchen felten Be= achtung findenden, Geschichte feine Begrundung finden murbe. Man hat fich wohl auch auf bas Beispiel bes Englischen Dbers haufes berufen, und daraus die Folgerung ziehen wollen, daß, weil die Englischen Pairs keine Gerichtsbarkeit hatten, es ber Patrimonialgerichtsbarkeit nicht bedurfe, um eine ihrer Tendent nach sehr ausgeprägte 1. Kammer herzustellen, allein abgesehen davon, daß alle Mitglieder des Oberhauses perfonlich Bevorzugte find, indem fie gum hohen Udel Englands gehoren, Majorate befiben u. f. w. und daß ferner in England allerdings noch in geringfügigen Sachen eine gutsberrliche Gerichtsbarkeit besteht, ift das Oberhaus felbst der höchste Gerichtshof im Lande und besitt in diefer Eigenschaft ein noch weit wichtigeres Worrecht als Die Patrimonialgerichtsbarkeit ift. Doch es follen nach bem Plane sub . S. 13. diejenigen obrigkeitlichen Bermaltungebefugniffe, zu beren Musubung es einer richterlich befähigten Perfon ober doch wirklich geschäftskundiger Beamten nicht bedarf, dem Gerichtsherrn verbleiben. Man hat biefe Undeutung benugt, um Die Gerichteinhaber über ben Berluft ihrer Gerichtsbarteit zu beruhis gen und die Behauptung der 1. Rammer gu miderlegen, baß durch biefen Berluft bas oft wohlthatige nabere Berhaltnig bes meift bemitteltern Gutoberen ju feinen Untergebenen murbe getrubt werben. Belche Befugniffe mit jenem S. 13. gemeint feien, Dieg ift aber von den Organen ber Staatsregierung mit Bes stimmtheit nicht angegeben worden. In dem Bericht Der Depus tation ber 2. Kammer hat man barunter biejenigen verftanben, welche in den Stadten von den Stadtrathen reffortiren. Gieht man aber bas ber Stadteordnung beigefügte Regulativ burch, fo findet man, daß die darin aufgeführten Geschafte, fo weit fie auf dem Cande vortommen fonnen, nur von bochft geringem Belange find. Goll ihnen dagegen eine großere Bedeutung zugestanden werden, fo wird die Ausübung jener Befugniffe mit Koftenaufs wand verbunden fein, und da ift benn ju gedenken, daß bie 2. Rammer bas aus biefer Mucfficht hervorgegangene Gutachten ihrer Deputation, wornach ju Erleichterung ber Musubung jener Mag diese Unficht richtig fein oder nicht, so viel ift gewiß, das ! Rechte dem Gutsherrn mindestens nachgelaffen bleiben follte,